

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 12 der Bereitschaftsdienstordnung hat der Vorstand der KV Thüringen folgende

Dienst- und Geschäftsordnung für Obmänner/Obfrauen der KV Thüringen

beschlossen:

Die Dienst- und Geschäftsordnung regelt die nähere Ausgestaltung der Befugnisse und Pflichten der Obmänner/Obfrauen im Bereich der KV Thüringen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Aufgaben

1. Allgemeine Aufgaben

Der Obmann ist für die laufende Organisation des ärztlichen Bereitschaftsdienstes im zuständigen Bereitschaftsdienstbereich verantwortlich, zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Einberufung und Durchführung von Arztversammlungen, soweit Themen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes behandelt werden,
- b) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anträgen den ärztlichen Bereitschaftsdienst betreffend gegenüber der KV Thüringen,
- c) Zusammenarbeit mit den Schnittstellen (z. B. Rettungsleitstellen, den „Ärztlichen Leitern Rettungsdienst“ und den Hilfsorganisationen),
- d) unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen Abteilung der KV Thüringen über auftretende Schwierigkeiten oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.
- e) Zur Aufrechterhaltung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, insbesondere in Bereichen mit Bereitschaftsdienstzentralen ist der Obmann berechtigt, im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen, wie z. B. Reparaturaufträge u. a. zu veranlassen. Der Obmann ist nicht befugt, Verträge mit Dauerverpflichtungen einzugehen oder Betriebs- und Geschäftsausstattungen über 500,00 Euro Netto je Rechnung zu erwerben. Grundsätzlich darf der Gesamtausgabenbetrag aller Rechnungen im Quartal 1.500,00 Euro Netto nicht überschreiten. In jedem anderen Fall ist die zuständige Abteilung der KV Thüringen vorher zu informieren.

2. Dienstplan

Der regional verantwortliche Obmann ist verpflichtet, für seinen Bereitschaftsdienstbereich zur durchgehenden Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes verbindliche Dienstpläne zu erstellen, sie laufend aktuell zu halten, ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und dies der KV Thüringen zu bestätigen. Dies ist erforderlich, da diese bestätigten Dienstpläne Grundlage für die Vergütung der Ärzte sind. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Erstellung erfolgt über ein technisches System der KV Thüringen.
- b) Es hat eine möglichst gleichmäßige Diensterteilung aller zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Ärzte und MVZ/Einrichtungen zu erfolgen (§ 5 Abs. 1 der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen).
- c) Dienstpläne sind im Voraus für die Dauer von 3 Monaten für Sitz- und Fahrdienst, bei Bedarf auch für Hintergrunddienst und eingerichtete spezielle fachärztliche Bereitschaftsdienste gemäß der durch den Vorstand genehmigten Zeiten zu erstellen.
- d) Eine Bestätigung des abgeschlossenen Dienstplanes zur Richtigkeit der geleisteten Dienste im System ist spätestens nach Monatsende an die KV Thüringen zu übergeben. Bei speziellen fachärztlichen Bereitschaftsdiensten können abweichende Regelungen getroffen werden.
- e) Die Erstellung, Verteilung, Veröffentlichung, Bekanntgabe und Kontrolle des Dienstplanes ist zeitgerecht zu gewährleisten.
- f) Bei Ausfall eines diensthabenden Arztes ist der Obmann befugt, einen Ersatz zu bestimmen.

3. Bereitschaftsdienstzentrale

- a) Dem Obmann obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die personelle und materielle Ausstattung der Bereitschaftsdienstzentralen sowie die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen von externen Partnern.
- b) Die zweckmäßige Ausstattung von eingerichteten Bereitschaftsdienstzentralen ist durch den Obmann zu sichern. Des Weiteren hat sich der Obmann durch Begehung der Bereitschaftsdienstzentrale mindestens einmal im Quartal von deren Zustand, insbesondere über das Vorhandensein der erforderlichen personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen zu vergewissern.
- c) Der Obmann ist für eine bedarfsgerechte Ersatzbeschaffung fehlender Ausstattung nach Absprache mit der KV Thüringen und unter Beachtung von Punkt I., Nr. 1 e der Dienst- und Geschäftsordnung verantwortlich.
- d) Eine regelmäßige Kontrolle der Ausstattung und vorhandener Technik ist durch den Obmann durchzuführen oder sicherzustellen.

e) Darüber hinaus ist der Obmann zuständig für:

- eine bedarfsgerechte Wiederbeschaffung von Praxis- und Sprechstundenbedarf,
- die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften (z. B. Hygienevorschriften) sowie
- die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes und der ärztlichen Schweigepflicht.

4. Fahrdienst

- a) Dem Obmann obliegt die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen des Leistungserbringers im Fahrdienst (mindestens einmal im Quartal).
- b) Die bedarfsgerechte Ersatzbeschaffung von Medikamenten und medizinischem Verbrauchsmaterial, welches auf dem Fahrzeug vorgehalten wird, ist durch den Obmann sicherzustellen, wenn dies nicht vertraglich an den Leistungserbringer Fahrdienst übertragen wurde.
- c) Dem Obmann obliegt die Aufsicht und Kontrolle über die Bereitschaftsräume für den diensthabenden Fahrdienstarzt.

5. Kosten

Der Obmann ist für die Kontrolle und sachliche Bestätigung aller im Bereitschaftsdienstbereich anfallenden Kosten und Rechnungen im Zusammenhang mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst verantwortlich. Die sachliche Bestätigung der beim Obmann selbst anfallenden Kosten obliegt dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter der örtlich zuständigen KV-Regionalstelle. Mit der sachlichen Bestätigung stellt der Unterzeichner die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Rechnungsbeleg enthaltenen Angaben fest.

6. Fortbildung

Der Obmann unterstützt die KV Thüringen bei der Organisation und inhaltlichen Ausgestaltung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und medizinisches Hilfspersonal für den ärztlichen Bereitschaftsdienst.

II. Entschädigung

1. Für die Erfüllung der festgelegten Aufgaben erhalten die Obmänner eine pauschale Entschädigung für persönlichen Aufwand, die sich gemäß § 10 Abs. 9 der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen in der jeweils gültigen Fassung nach dem Arztbestand des jeweiligen Bereitschaftsdienstbereiches richtet und entsprechend staffelt.
2. Über die Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet der Vorstand der KV Thüringen.

3. Bei der pauschalen Entschädigung entfallen jeweils:
 - a) 40 % für die Erstellung, Pflege und sachliche Richtigzeichnung des jeweiligen Dienstplans,
 - b) 25 % für die laufende Kontrolle der Bereitschaftsdienstzentrale,
 - c) 25 % für die laufende Kontrolle Fahrdienst,
 - d) 10 % für sonstige Tätigkeiten.
4. Die konkrete Höhe der Pauschale des einzelnen Obmannes / der einzelnen Obfrau bemisst sich an den konkreten Tätigkeiten des Obmannes / der Obfrau im jeweiligen Bereitschaftsdienstbereich.
5. Die pauschale Entschädigung wird, wenn von der Regionalstelle nichts anderes angezeigt, quartalsweise auf das Konto des berufenen Obmannes gebucht. Sie kann auch auf ein Konto der Regionalstelle überwiesen werden oder auf mehrere Mitglieder aufgeteilt werden, wenn sich mehrere Mitglieder der Regionalstelle die Tätigkeiten teilen. Die entsprechenden Konten sowie die Aufteilung und die Mitglieder sind der KV Thüringen zu benennen.
6. Bindet der Obmann zu seiner Unterstützung zur Erledigung seiner Aufgaben nicht ärztliches Personal ein, hat er dies arbeitsrechtlich z. B. als geringfügige Beschäftigung „Minijob“ selbst zu regeln. Die KV Thüringen schließt keine derartigen Beschäftigungsverträge.
7. Übernimmt die Landesgeschäftsstelle der KV Thüringen selbst eine oder mehrere Aufgaben eines Obmannes verringert sich die pauschale Entschädigung entsprechend der übernommenen Aufgaben.

III. Inkrafttreten

Diese Dienst- und Geschäftsordnung für Obmänner/Obfrauen der KV Thüringen tritt mit Beschlussfassung des Vorstandes der KV Thüringen am 01.01.2023 in Kraft und tritt damit an die Stelle der bisher geltenden Dienst- und Geschäftsordnung für Obmänner/Obfrauen der KV Thüringen. Sie gilt als Weisung des Vorstandes der KV Thüringen an die Obmänner der KV Thüringen gemäß § 10 Abs. 6 der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen.

Weimar, 18.07.2023

gez.: Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende